

## **Satzung zur Regelung des Aufstiegs von UTN Assistant Professoren zu UTN Professoren im Rahmen eines strukturierten Tenure-Verfahrens (Tenure Track-Satzung)**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung zur Regelung des ersten Karriereaufstieges an der Technischen Universität Nürnberg:

## Inhalt

Präambel.....	3
A. Allgemeines .....	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Ständige Tenure-Kommission .....	3
§ 3 Stellung von UTN Assistant Professoren.....	4
B. Einstellung .....	4
§ 4 Ausschreibung .....	4
§ 5 Einstellungsvoraussetzungen.....	4
§ 6 Zielvereinbarung.....	4
C. Qualifizierungsphase .....	5
§ 7 Mentoring .....	5
§ 8 Zwischenevaluierung .....	5
D. Abschließende Evaluierung .....	6
§ 9 Selbstbericht .....	6
§ 10 Verfahren der Abschlussevaluierung .....	6
§ 11 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung .....	7
§ 12 Verfahrensbeschleunigung (Fast-Track).....	7
§ 13 Nachteilsausgleich.....	7
§ 14 Inkrafttreten .....	8

## Präambel

Diese Satzung regelt den ersten Aufstieg im professoralen Karriereweg an der Technischen Universität Nürnberg (UTN), die Voraussetzungen, Durchführung und die Qualitätsstandards der Evaluationen. Ziel ist es, durch ein faires und transparentes Verfahren, den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Technischen Universität Nürnberg optimale Karrierechancen und Planungssicherheit auch schon in einer frühen Karrierephase zu bieten.

## A. Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Strukturen und Qualitätsstandards für den ersten Karriereaufstieg an der Technischen Universität Nürnberg. <sup>2</sup>Sie findet auf den Aufstieg im Tenure Track-Verfahren vom **Assistant Professor** (befristet auf 6 Jahre, W2) zum **UTN Professor** (unbefristet, W3) Anwendung.

### § 2 Ständige Tenure-Kommission

(1) <sup>1</sup>Das Gründungspräsidium bestimmt im Einvernehmen mit den Department-Chairs die Mitglieder der ständigen Tenure-Kommission.

(2) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission ist an jedem Tenure-Evaluationsverfahren beteiligt. <sup>2</sup>Sie arbeitet frei und unabhängig von Interessens- und Loyalitätskonflikten. <sup>3</sup>Sie unterstützt die Technische Universität Nürnberg in ihrer Zielsetzung, planbare und verlässliche Karriereperspektiven zu schaffen.

(3) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission besteht aus

1. den zwei Gründungs-Chairs
2. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren, wovon mindestens eine Person nicht Mitglied der Technischen Universität Nürnberg ist,
3. einer Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Promovierenden,
4. einer Vertretung der Studierenden und
5. die oder der jeweils zuständige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst, mit beratender Stimme.

<sup>2</sup>Der Kommission soll eine angemessene Anzahl an Frauen und Männern angehören. <sup>3</sup>Die Tenure-Kommission bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre.

(4) <sup>1</sup>Im Falle einer oder eines schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Kandidatin oder Kandidaten ist die Vertretung der Schwerbehinderten zu den Sitzungen der ständigen Tenure-Kommission zu laden. <sup>2</sup>Sie kann an den Sitzungen mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen. <sup>3</sup>Sie kann zu der Evaluation eine Stellungnahme abgeben.

### § 3 Stellung von UTN Assistant Professoren

<sup>1</sup>Inhaberinnen oder Inhaber von **UTN Assistant Professuren** nehmen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre, Transfer und dem akademischen Bereich selbstständig wahr. <sup>2</sup>Die Tenure Track-Professur ist mit einer angemessenen Ausstattung durch das jeweilige Department verbunden.

## B. Einstellung

### § 4 Ausschreibung

- (1) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Berufungssatzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschreibung erfolgt mit dem Hinweis auf die Verbeamtung auf Zeit oder die befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor für die Dauer von sechs Jahren in der Besoldungs-gruppe W2. <sup>2</sup>Die Ausschreibung ist mit der Zusage verbunden, dass das Dienst- oder Arbeits-verhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der nach § 6 vereinbarten Ziele in den Bereichen Forschung, Lehre und Transfer sowie im akademischen Bereich erbrachten Leistungen in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung in einer Verbeamtung oder unbefristeten Beschäftigung in der Besoldungsgruppe W3 entfristet wird (**UTN Professur**).
- (3) Die Technische Universität Nürnberg stellt sicher, dass die zur Erfüllung der Zusagen notwendigen Stellen und Mittel zur Verfügung stehen.

### § 5 Einstellungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 57 BayHIG in der jeweils maßgeblichen Fassung sowie den in der Ausschreibung genannten weiteren fachlichen und persönlichen Qualifikationsmerkmalen. <sup>2</sup>Erfolgte die Promotion an der Technischen Universität Nürnberg, sollen die Bewerberinnen bzw. Bewerber zuletzt für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nicht an der Technischen Universität Nürnberg wissenschaftlich tätig gewesen sein. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der im Berufungsvorschlag gelisteten Bewerberinnen und Bewerber ist der Einschätzung des Potenzials der künftigen Stelleninhaberin bzw. des künftigen Stelleninhabers besonderes Gewicht beizumessen.

### § 6 Zielvereinbarung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Berufungsverhandlungen vereinbaren die Kandidatin oder der Kandidat der **Assistant Professur** und die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident, in Abstimmung mit dem zuständigen Department-Chair, unter Anwendung der universitätsweit geltenden Richtlinien für Qualitätskriterien, konkrete Ziele in den Bereichen Forschung, Lehre und Transfer sowie aus dem akademischen Bereich (Zielvereinbarung). <sup>2</sup>Die universitätsweit geltenden Richtlinien für Qualitätskriterien können abhängig vom jeweiligen Fach durch die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten in Abstimmung mit dem Department-Chair eingegrenzt oder erweitert werden und in die Zielvereinbarung aufgenommen werden (Differenzierung).

- (2) <sup>1</sup>Die Zielvereinbarung ist der Maßstab in der Evaluation. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der Frage, ob sich die Inhaberin oder der Inhaber der **Assistant Professor** als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer qualifiziert hat, ist insbesondere entscheidend, ob sie oder er die in der Zielvereinbarung vereinbarten Ziele erreicht hat.

## C. Qualifizierungsphase

### § 7 Mentoring

- (1) <sup>1</sup>Jede UTN **Assistant Professorin** und jeder UTN **Assistant Professor** im Tenure Track wählt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Department-Chair eine Mentorin oder einen Mentor zur Begleitung der Tenure-Phase. <sup>2</sup>Diese Person muss in einem fachnahen Forschungsbereich tätig sein und eine entfristete Professur (W3) innehaben. <sup>3</sup>Der Mentor oder die Mentorin kann auch Mitglied einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung sein. <sup>4</sup>Der Department-Chair bestätigt die Mentorin oder den Mentor spätestens sechs Monate nach Dienstbeginn der UTN **Assistant Professorin** oder des UTN **Assistant Professors**.
- (2) <sup>1</sup>Ein zweiter Mentor oder eine zweite Mentorin kann, im Einvernehmen mit dem Department-Chair, gewählt werden. <sup>2</sup>Neben den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, kommen als zweite Mentorin oder zweiter Mentor auch Personen aus einem anderen Fachbereich oder dem nichtakademischen Bereich in Betracht, vorausgesetzt die Person hat eine Leitungsposition inne und kann akademische Nähe vorweisen, z.B. durch eine Promotion.
- (3) <sup>1</sup>Die Mentorin oder der Mentor soll die Inhaberin oder den Inhaber der Tenure Track-Professur als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner kollegial und kritisch begleiten und zur Beratung zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Mentorinnen oder Mentoren sind nicht an der Evaluation nach § 8 und § 11 beteiligt.

### § 8 Zwischenevaluierung

- (1) <sup>1</sup>Die ständige Tenure-Kommission führt im dritten Jahr des Tenure Tracks eine Zwischen-evaluierung durch. <sup>2</sup>Dazu legt die Tenure-Kommission einen Termin für einen Vortrag sowie ein Interview fest und setzt der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Frist von vier Wochen zur Einreichung eines Zwischenberichtes. <sup>3</sup>Der Zwischenbericht soll maximal zehn Seiten umfassen.
- (2) <sup>1</sup>In dem Zwischenbericht sollen die Leistungen in der bisherigen Tenure-Phase im Hinblick auf die Zielvereinbarung dargestellt und bewertet werden und die Kandidatin oder der Kandidat ein Resümee zur Erreichung der Ziele sowie einen Ausblick auf weitere Ziele geben. <sup>2</sup>Es sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat hält zunächst einen öffentlichen Vortrag zu einem Fachthema aus seinem Tätigkeitsfeld als Tenure Track-Professorin bzw. -Professor im Umfang von 30 Minuten. <sup>2</sup>Daran schließt sich ein nicht öffentliches Interview über die bisherige Bewährung des Kandidaten im Umfang von 30 Minuten an. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission leitet die Zwischenevaluierung.

- (4) <sup>1</sup>Die Tenure-Kommission würdigt den eingereichten Zwischenbericht, den Vortrag sowie das Interview in einem schriftlichen Bericht zur bisherigen Entwicklung des Kandidaten im Hinblick auf die Zielvereinbarung. <sup>2</sup>Dabei soll auch das weitere Entwicklungs-potential berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Kommission schließt ihren Bericht mit einer positiven oder negativen Empfehlung an das Gründungspräsidium. <sup>4</sup>Das Gründungspräsidium nimmt den Bericht zur Kenntnis. <sup>5</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann zu dem Bericht der Kommission Stellung nehmen.

## D. Abschließende Evaluierung

### § 9 Selbstbericht

- (1) <sup>1</sup>Die abschließende Tenure-Evaluation wird von der **Assistant Professorin** oder dem **Assistant Professor** durch die Abgabe eines Selbstberichts mit maximal zwanzig Seiten sowie entsprechender Anlagen über die bisherigen Leistungen bei der Tenure-Kommission eingeleitet. <sup>2</sup>Dies erfolgt in der Regel frühestens nach fünf Jahren und spätestens nach fünfzehn Jahren. <sup>3</sup>Der Selbstbericht kann in Rücksprache mit der bzw. dem Vorsitzenden der Tenure-Kommission entweder in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (2) <sup>1</sup>In dem Selbstbericht sollen die erbrachten Leistungen während der Tenure-Phase abschließend im Hinblick auf die Zielvereinbarung eingeordnet werden und die Kandidatin oder der Kandidat ein Resümee zur Erreichung der Ziele sowie einen Ausblick auf weitere Ziele geben. <sup>2</sup>Es sind geeignete Nachweise beizufügen.

### § 10 Verfahren der Abschlussevaluierung

- (1) <sup>1</sup>Der Übergang auf eine W3-Professur auf Lebenszeit setzt eine erfolgreiche qualitäts-gesicherte abschließende Evaluierung der Erreichung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Ziele (§ 6) voraus. <sup>2</sup>Die abschließende Evaluierung dient der Beurteilung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige persönliche, fachliche und pädagogische Eignung vorliegt.
- (2) <sup>1</sup>Nach Eingang des Selbstberichtes bestimmt die Tenure-Kommission, auch unter Zuhilfenahme von externer Expertise, mindestens drei fachlich ausgewiesene Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Die Inhaberin oder der Inhaber der Tenure Track-Professur haben gegenüber der Tenure-Kommission ein, nicht bindendes, Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Mindestens eines der Gutachten ist von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler aus dem Ausland einzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen eine schriftliche Beurteilung der Inhaberin oder des Inhabers der Tenure Track-Professur nach Maßgabe von Absatz 1. <sup>2</sup>Dabei sind die Zielvereinbarung und der Selbstbericht maßgeblich zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, ihre positive oder negative Evaluation im Hinblick auf die Richtlinien für Qualitätskriterien darlegen.

- (4) <sup>1</sup>Die Gutachten sollen spätestens vier Wochen nach ihrer Anforderung vorliegen. <sup>2</sup>Das kann auch elektronisch geschehen.
- (5) <sup>1</sup>Nach Eingang der Gutachten lädt die Tenure-Kommission die Kandidatin oder den Kandidaten mit einer Frist von vier Wochen zum Evaluationstermin. <sup>2</sup>Zunächst hält die Kandidatin oder der Kandidat einen öffentlichen Vortrag zu einem Fachthema im Umfang von 30 Minuten. <sup>3</sup>Daran schließt sich ein nicht öffentliches Interview über die bisherige Bewährung im Umfang von 30 Minuten an. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende leitet das Evaluationsgespräch.
- (6) <sup>1</sup>In einer Gesamtschau der eingereichten Unterlagen, Vortrag und Interview erstellt die Tenure-Kommission unter Berücksichtigung der Gutachten und externer Expertise einen schriftlichen Abschlussbericht zur bisherigen Entwicklung der Kandidatin oder des Kandidaten im Hinblick auf die Zielvereinbarung. <sup>2</sup>Dabei soll auch auf die Qualitätskriterien und das weitere Entwicklungspotential eingegangen werden. <sup>3</sup>Die Kommission schließt ihren Bericht an das Gründungspräsidium mit einer positiven oder negativen Empfehlung. <sup>4</sup>Dem Bericht sind etwaige Stellungnahmen beizufügen. <sup>5</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann zu dem Bericht der Kommission Stellung nehmen.

## **§ 11 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung**

- (1) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident entscheidet unter Berücksichtigung des Votums der Tenure-Kommission, ob der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Ruf auf eine unbefristete **UTN Professur (W3)** erteilt wird (Tenure).
- (2) Nach der Ruferteilung werden Berufungsverhandlungen geführt.
- (3) Im Falle einer negativen Evaluierung endet das befristete Dienstverhältnis vorbehaltlich etwaiger Verlängerung gem. Art. 63 Abs. 4 Satz 4 BayHIG nach sechs Jahren und es wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine 12-monatige Anschlussanstellung gewährt.

## **§ 12 Verfahrensbeschleunigung (Fast-Track)**

- (1) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat sowie der Department-Chair kann ein beschleunigtes Verfahren bei außergewöhnlichen Leistungen auf herausragendem Niveau in Forschung oder Lehre (z.B. ERC-Grant; Heinz Maier-Leibnitz-Preis) beim Gründungspräsidium beantragen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen auswärtigen Ruf erhalten hat.
- (2) <sup>1</sup>Stimmt das Gründungspräsidium der Verfahrensbeschleunigung zu, bestellt die Tenure-Kommission unverzüglich die Gutachter für die Abschlussequalierung. <sup>2</sup>§ 9 gilt mit der Maßgabe, dass der Selbstbericht innerhalb von zwei Wochen bei der Tenure-Kommission eingehen und danach den Gutachtern zugeleitet werden soll. <sup>3</sup>§ 10 gilt entsprechend, die Fristen können aber von der Tenure-Kommission verkürzt werden.

## **§ 13 Nachteilsausgleich**

- <sup>1</sup>Im Falle von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Kandidaten oder Kandidatinnen ist die Schwerbehindertenvertretung an den Evaluationen zu beteiligen. <sup>2</sup>Sie kann eine eigene Stellungnahme abgeben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Tenure Track-Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.